

Teilnahme- und Entgeltbestimmungen

für den weiterbildenden Zertifikatskurs „Fachanwaltsfortbildung“

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28. Juni 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 21. April 2016 die nachfolgenden folgenden Bestimmungen für den Zertifikatskurs „Fachanwaltsfortbildung“ erlassen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Ziele des Zertifikatskurses
- § 3 Teilnahme und Bescheinigung
- § 4 Höhe der Gebühr
- § 5 Zahlung, Rückzahlung
- § 6 Verwendung der Gebühren
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Humboldt-Universität zu Berlin erhebt für die Teilnahme am Zertifikatskurs „Fachanwaltsfortbildung“ ein Entgelt nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Zweck und Ziele des Zertifikatskurses

Das Ziel des weiterbildenden Zertifikatskurses „Fachanwaltsfortbildung“ ist es, Fachanwältinnen und Fachanwälten in den Bereichen Gewerblicher Rechtsschutz und Urheber- und Medienrecht Fortbildungsangebote zur Verfügung zu stellen, um ihre Fortbildungsverpflichtung aus § 15 FAO zu erfüllen.

§ 3 Teilnahme und Bescheinigung

Zum erfolgreichen Absolvieren des Kurses ist die Teilnahme an der gesamten Veranstaltung Voraussetzung. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den Teilnehmenden als Fortbildungsnachweis zur Vorlage bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer dient.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme am Zertifikatskurs „Fachanwaltsfortbildung“ beträgt pro Person insgesamt EUR 350 je Fortbildungsveranstaltung.

(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgeschlossener Durchgänge des weiterbildenden Masterstudiengangs „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ (Alumni) ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 300 je Fortbildungsveranstaltung.

(3) Die Höhe der Gebühr orientiert sich am Prinzip der Kostendeckung einschließlich Gemeinkosten.

(4) Über Ermäßigungen gemäß § 3 der Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin (Entgeltsatzung Weiterbildung/Hochschulbereich) in der Fassung vom 21. Februar 2002 entscheidet der Dekan in Abstimmung mit der Koordinatorin oder dem Koordinator des Zertifikatskurses auf Antrag.

§ 5 Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der verbindlichen Anmeldung. Die Zahlung der Entgelte hat vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.

(2) Wird ein bereitgestellter Lehrgangplatz unbenutzt nicht in Anspruch genommen, so kann eine Aufwandsbeteiligung in Höhe von 25 % des Entgelts verlangt werden.

§ 6 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dienen ausschließlich dazu, den weiterbildenden Zertifikatskurs „Fachanwaltsfortbildung“ der Juristischen Fakultät zu finanzieren.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.